

# § 3 PAktPBV Anwartschafts- und Leistungsberechtigte

PAktPBV - Prüfkaktuar-Prüfberichtverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) In Kapitel 2 ist die Bestandsentwicklung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vom Bilanzstichtag des Vorjahres bis zum aktuellen Bilanzstichtag detailliert darzustellen. Die Bestandsentwicklung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ist zumindest entsprechend der Gliederung gemäß Anlage 1 darzustellen.
2. (2) Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sind wie folgt zu unterscheiden:
  1. 1. Anwartschaftsberechtigte mit laufender Beitragszahlung;
  2. 2. Anwartschaftsberechtigte mit unverfallbaren Anwartschaften;
  3. 3. Alterspensionisten;
  4. 4. Invaliditätspensionisten;
  5. 5. Witwen-/Witwer;
  6. 6. Waisen.
3. (3) Zugänge und Austritte sowie Übertritte zwischen den Personengruppen gemäß Abs. 2 sind anzugeben, wobei für Herkunft und Ziel außer den in Abs. 2 angeführten Untergliederungen folgende Aufgliederungen zu verwenden sind:
  1. 1. Neuzugang;
  2. 2. Übergang in(von) eine(r) andere(n) Veranlagungs- und Risikogemeinschaft;
  3. 3. Wegfall des Anspruches;
  4. 4. Austritt;
  5. 5. Todesfall.
4. (4) Die Inanspruchnahme von Wechselmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 7 Z 2 PKG in eine andere VRG oder Sub-VG ist entsprechend der Gliederung gemäß Anlage 4 darzustellen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)